



Berufsfachschule Pflegeassistenz

Nachweis für die praktische Ausbildung

Frau/HerrKlasse:.....
hat sich heute in unserer Pflege-Einrichtung vorgestellt.

Ich bin/Wir sind bereit, Ihrer Schülerin/Ihrem Schüler im Schuljahr **2026/27** einen Praktikumsplatz für die praktische Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

Die Hinweise zur Organisation des Praktikums (Informationsbrief) haben wir zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Praktikumszeiten bestätigen wir hiermit.

Bei Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin benachrichtigen wir unverzüglich die Schule (Tel:04791-930-4000).

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name:

Straße:

PLZ – Ort:

Telefon-Nr. FAX

Email:

Name der Leiterin/des Leiters:

Die Anleitung der Praktikantin/des Praktikanten wird voraussichtlich von

Herrn/Frau
übernommen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

✂=====

Erklärung der Praktikantin/des Praktikanten:

Hierdurch erkläre ich verbindlich, den oben genannten Praktikumsplatz für die praktische Ausbildung vom bis anzunehmen.

Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

An die Ausbildungsbetriebe der Schüler/innen der
Berufsfachschule Pflegeassistentenz,
an die Eltern und Erziehungsberechtigten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Telefon

Osterholz-Scharmbeck,

SÜ

04791-930-4000

April 2026

Berufsfachschule Pflegeassistentenz BSP-26 (1. Ausbildungsjahr)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Bereitschaft eine Praktikantin /einen Praktikanten für die praktische Ausbildung in Ihrer Pflegeeinrichtung aufzunehmen bedanken wir uns ganz herzlich und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Die schulische Ausbildung zur Pflegeassistentin/zum Pflegeassistenten setzt eine zusätzliche praktische Ausbildung in einer Pflegeeinrichtung voraus.

Zu Ihrer Information hier einige Grundlagen für das 1. Jahr der praktischen Ausbildung zur staatlich geprüften Pflegeassistentin/zum Pflegeassistenten:

- **jeden Montag und Dienstag** jeweils mindestens 6 Std. (mit gesetzlich vorgeschriebener Pause 6,5 bis höchstens 8 Std.) praktische Ausbildung in der Pflegeeinrichtung. Beginn ist der **24.08.2026**.
- an höchstens 5 Wochenenden im Schuljahr sollte nach Möglichkeit statt Montag und Dienstag am Samstag und Sonntag gearbeitet werden. Nach Absprache mit den Schüler/innen **und der Schule** können mehr Wochenenddienste vereinbart werden, wenn ein Freizeitausgleich angeboten wird.
- Aus schulorganisatorischen Gründen finden gelegentlich zusätzliche Betriebstage statt bzw. zusätzlicher Schulunterricht an Praxistagen.
- Eine Vergütung ist nicht vorgesehen, kann aber individuell vereinbart werden.
- Die Ferien sind frei, wenn nicht vorher Krankheitstage während der praktischen Ausbildung angefallen sind. Krankheitstage, die **fünf Tage** im Halbjahr überschreiten, müssen in den Ferien nachgeholt werden. Bitte bei **allen** Fehlzeiten **unverzüglich** die Schule benachrichtigen.
- Wenn die Schüler/innen in Absprache mit dem Betrieb gerne in den Ferien arbeiten möchten (ohne Fehlzeiten auszugleichen), ist dieses möglich, sofern ein Freizeitausgleich in der Schulzeit angeboten wird. Dies bietet sich z.B. an, wenn Schüler/innen mehrere Tage zusammenhängend arbeiten möchten, um mehr Routine zu erlangen. Während der Ferienzeiten sind die Betreuungslehrkräfte nicht erreichbar.

Regionales
Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung

- Europaschule
- unesco-projekt-schule
- Umweltschule in Europa
- Mitglied der
Bildungsregion OHZ
„Beste Bildung“



Zugelassener
Träger nach
AZAV

www.tuv.com
ID: 800096430

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4000
F (04791) 930-4011

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4100
F (04791) 930-4130

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN DE30 2415 1235 0111 0091 97
BIC BRLADE21ROB

verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

- Einmal im Halbjahr findet ein benoteter Besuch durch die Betreuungslehrkraft und die MentorIn (ggf. einer stellvertretenden Pflegefachkraft) statt. Die Schüler/innen müssen dann eine Praxis-Aufgabe (Vorstellung der Einrichtung, geplante Pflegemaßnahme oder eine Betreuungsmaßnahme) durchführen. Außerdem ist eine Mitschülerin /ein Mitschüler anwesend.
- Mentor/innen müssen examinierte Pflegefachkräfte sein (eine Zusatzausbildung ist nicht vorgeschrieben).
- Im Dezember und im Mai erfolgt eine schriftliche Bewertung durch die Pflegeeinrichtung (Formblatt zum Ankreuzen).
- Die Schüler/innen führen **kontinuierlich** ein Ausbildungsbegleitheft mit Tätigkeits- und Anwesenheitsnachweisen, die von den MentorInnen (oder einer stellvertretenden Pflegefachkraft) **monatlich** gegengezeichnet werden müssen.
- die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (s.h. Ausbildungsbegleitheft) sind einzuhalten
- Die Schüler/innen unterliegen während und nach dem Einsatz der Schweigepflicht
- Die Schüler/innen sind über die Gemeindeunfallversicherung unfallversichert

Pflegeassistenten/ Pflegeassistentinnen sind fachlich qualifizierte Assistenzkräfte für die beruflichen Handlungsfelder der Betreuung, Pflege und Versorgung von Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen. Sie übernehmen Tätigkeiten in **stabilen Betreuungs- und Pflegesituationen** im Bereich der **Basisversorgung und ausgewählter Behandlungspflege**.

Für Nachfragen stehen Ihnen die Lehrer/innen der Berufsfachschule Pflegeassistenz (Herr Schlüter, Frau Behrmann) unter der Tel. NR. 04791/930-4000 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Olaf Schlüter, Fachbereichsleitung Gesundheit und Pflege

Ferien Niedersachsen 2026, 2027, 2028

Jahr	Winterferien	Osterferien	Pfingstferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien
2026	02.02. 03.02.	- 23.03. 07.04.	- 15.05. 26.05.	+ 02.07. - 12.08.	12.10. 24.10.	- 23.12.2026 09.01.2027
2027	01.02. 02.02.	- 22.03. 03.04.	- 07.05. 18.05.	+ 08.07. - 18.08.	16.10. 30.10.	- 23.12.2027 08.01.2028
2028	31.01. 01.02.	- 10.04. 22.04.	- 26.05. 06.06.	+ 20.07. - 30.08.	02.10. 23.10. 04.11.	+ 27.12.2028 - 06.01.2029

Bereich Hauswirtschaft und Pflege

- BFS Pflege – Generalistische Ausbildung**
- BFS Pflegeassistentz**



Ärztliche Bescheinigung

Für Schüler/Schülerinnen der Berufsfachschule Pflege, der zweijährigen Berufsfachschulklasse Pflegeassistentz und der einjährigen Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege zur Vorlage beim Hausarzt und Abgabe in den Berufsbildenden Schulen Osterholz-Scharmbeck.

Frau/Herr : _____
geb. am: _____ wurde heute von mir untersucht.

Es wird bestätigt, dass die benannte Person körperlich und geistig gesund und gesundheitlich geeignet ist, einen Beruf in der Pflege, Pflegeassistentz, bzw. Hauswirtschaft und Pflege zu ergreifen.

Weiterhin wird bestätigt, dass der Schüler/die Schülerin frei von ansteckenden Erkrankungen ist.

Sollte ein Immunschutz in einzelnen Bereichen nicht ausreichend vorliegen, bitten wir um eine entsprechende ärztliche Beratung.

Für folgende Krankheiten besteht ein Immunschutz:

- Mumps
- Röteln
- Windpocken
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Masern
- Keuchhusten
- Covid-19

Für folgende Krankheiten erfolgte eine Beratung zum Immunschutz:

- Mumps
- Röteln
- Windpocken
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Masern
- Keuchhusten
- Covid-19

Bezüglich der gesundheitlichen Eignung ist folgendes festzustellen:

- Geeignet
- Nicht geeignet
- Mit Einschränkungen geeignet: _____

(Datum, Unterschrift und Stempel der ärztlichen Praxis)

Hinweis: Die Bescheinigung muss **vor** Aufnahme der praktischen Ausbildung vorliegen. Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für die Impfungen gegen Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken i. d. R. von den Krankenkassen übernommen. Bei Frauen gilt dies in Bezug auf Windpocken und Röteln auch jenseits des 18. Lebensjahres.

Lebensmittel: Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis)

Die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden beim Landkreis Osterholz **ausschließlich digital** angeboten. Über die folgende Schaltfläche gelangen Sie zu einer Website, auf der Sie online durch das Verfahren geführt werden und **nach Bezahlung** Ihr Gesundheitszeugnis selbst ausdrucken können.

Sie benötigen hierzu ein BundID-Konto. Die Online-Ausweis Funktion ist nicht notwendig, die dortige Registrierung mit Benutzername und Passwort reicht aus.

[Infektionsschutzbelehrung
Online-Service](#)

Allgemeine Informationen

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen.

Wenn Sie gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder in den Verkehr bringen und dabei mit diesen Lebensmitteln direkt (mit der Hand) oder indirekt (z.B. über Geschirr oder Besteck) in Berührung kommen, benötigen Sie vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung über die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt.

Die Bescheinigung bestätigt, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten, insbesondere wann es Ihnen bei Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein, belehrt wurden.

An wen muss ich mich wenden?

Das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz bietet die Belehrung nach § 43 IfSG **ausschließlich als Online Dienstleistung** an. Um die Belehrung online durchführen, nutzen Sie die Schaltfläche ganz oben auf dieser Seite. Sie müssen zunächst ein BundID-Konto anlegen oder vorweisen, um diesen und weitere online-Services nutzen zu können. Die dortige Registrierung mit Benutzername und Passwort reicht aus, die Online-Ausweis Funktion unter BundID muss nicht aktiviert werden.

Im Anschluss können Sie die Belehrung jederzeit beginnen. Nach dem Ausfüllen des Antrags mit Ihren Daten werden Ihnen Video-Sequenzen vorgespielt. Auf Grundlage der Video-Sequenzen müssen Sie im Folgenden Fragen beantworten. Falsch beantwortete Fragen können Sie wiederholen. Sobald Sie alle Fragen richtig beantwortet haben, müssen Sie bestätigen, dass Sie gemäß des Infektionsschutzgesetzes belehrt worden sind und Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Nach erfolgreicher Belehrung ist die Gebühr in Höhe von 26,00 € online (PayPal, GiroPay oder Paydirekt) zu bezahlen. Anschließend können Sie sich Ihr Belehrungszeugnis herunterladen oder ausdrucken. Sollten Sie es einmal verlieren, können Sie jederzeit kostenlos eine Zweitschrift über Ihr Servicekonto erstellen.

Welche Gebühren fallen an?

Die Gebühr für die Belehrung inklusive Bescheinigung beträgt 26,00 €.

Welche Fristen muss ich beachten?

Bevor Sie eine Tätigkeit in der Lebensmittelzubereitung bzw. im Lebensmittelverkauf aufnehmen, muss die Belehrung nach IfSG vorliegen und sie darf **bei erstmaligem Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate** sein. Anschließend ist das Zeugnis ein Leben lang gültig. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle zwei Jahre eine betriebsinterne Belehrung durchzuführen.

Was sollte ich noch wissen?

Falls Sie regelmäßig in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen tätig sind, benötigen Sie ebenfalls eine Infektionsschutzbelehrung

- [Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Bundesinstituts für Risikobewertung \(BfR\)](#)
- [Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts \(RKI\)](#)

Sofern Sie das Belehrungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit oder als Schülerin oder Schüler für ein zweiwöchiges Schulpraktikum benötigen, kann ein **auf diese Tätigkeit beschränktes** Belehrungszeugnis kostenlos ausgestellt werden.

Im Onlineverfahren kann das eingeschränkte Zeugnis nicht eigenständig ausgedruckt werden und wird nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt per Post an Sie verschickt.

Gesundheitsamt
Heimstraße 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-2900
Telefax: 04791 930-2999
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de
Homepage: <https://www.landkreis-osterholz.de>